

Drohnen und Haftpflicht

**SGHVR – Forum technische Entwicklung
Haftung und Versicherung**

Frédéric Krauskopf

Basel, 7. März 2018



Drohne, die



Wortart:  **Substantiv, feminin**

Häufigkeit:  ■■■■■

BEDEUTUNGSÜBERSICHT



1. Männchen der Honigbiene mit etwas größerem, plumperem Körper, das keinen Stachel besitzt und sich überwiegend von den Arbeitsbienen füttern lässt
2. (abwertend) fauler Nutznießer fremder Arbeit
3. unbemanntes militärisches Aufklärungs- und Kampfflugzeug
4. mit vier oder mehr nach unten wirkenden Rotoren ausgestattetes unbemanntes, ferngesteuertes [Modell]fluggerät für zivile Zwecke, meist im Freizeitbereich

Begriffe

International Civil Aviation Organization (ICAO):

Remotely piloted aircraft system (RPAS). A remotely piloted aircraft, its associated remote pilot station(s), the required command and control links and any other components as specified in the type design.

Unmanned aircraft system (UAS). *An aircraft and its associated elements which are operated with no pilot on board. Unmanned aircrafts can be remotely and fully controlled from another place (ground, another aircraft, space) or pre-programmed to conduct its flight without intervention.*

<https://www.icao.int> (besucht am 1. März 2018)

Begriffe

Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL):

„Bei Drohnen handelt es sich um unbemannte, ferngesteuerte Luftfahrzeuge, die bestimmten Zwecken dienen wie etwa Bildaufnahmen, Vermessungen, Transporten, wissenschaftlichen Untersuchungen usw. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Einsatz gewerbsmässig, privat, beruflich oder wissenschaftlich erfolgt. Im Gegensatz dazu stehen Flugmodelle wie Modellflugzeuge, Modellhelikopter usw., die grundsätzlich für Freizeitaktivitäten genutzt werden. Hier steht die Ausführung des Fluges und die Freude daran im Vordergrund.“

BAZL-RPAS working group 7. Februar 2016

Räumliche Geltung von Art. 64 ff. LFG

Art. 11 LFG (Räumliche Geltung der Gesetze)

¹ Im Luftraum über der Schweiz gilt das schweizerische Recht.

² Für ausländische Luftfahrzeuge kann der Bundesrat Ausnahmen zulassen, soweit dadurch die Vorschriften dieses Gesetzes über die Haftpflicht und die Strafbestimmungen nicht berührt werden.

⇒ „... sind die Bestimmungen des LFG über die Haftung des Halters also auf Schäden anwendbar, die von einem im Luftraum über der Schweiz im Flug befindlichen Luftfahrzeug einer Person oder Sache auf der Erde in der Schweiz zugefügt werden.“

W. Fellmann, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. II, Bern 2013, Rz. 1485

Halterhaftung

Art. 64 LFG (Die Haftpflicht gegenüber Drittpersonen)

¹ Für Schäden, die von einem **im Fluge befindlichen** Luftfahrzeug einer Person oder Sache auf der Erde zugefügt werden, **ist durch den Halter des Luftfahrzeuges Ersatz zu leisten**, sofern feststeht, dass der Schaden entstanden und vom Luftfahrzeug verursacht worden ist.

² Diese Bestimmung gilt auch für:

a. Schäden, die durch einen **aus dem Luftfahrzeug fallenden Körper** verursacht werden, selbst bei erlaubtem Abwurf von Ballast oder bei einem Abwurf, der in Not erfolgt;

b. ...

³ Das Luftfahrzeug gilt als im Fluge befindlich **vom Beginn der Abflugmanöver bis zur Beendigung der Anlandemanöver**.

Halterhaftung

„4. Im Übrigen wäre die Haltereigenschaft der Beklagten im Sinne von Art. 64 des Luftfahrtgesetzes zu verneinen. Diese beurteilt sich **nach den für die Motorfahrzeughaftpflicht massgebenden Kriterien** [...]. Danach aber kommt es zur Begründung der Haltereigenschaft in erster Linie auf die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug an [...]. Diese wird nicht dadurch aufgehoben, dass der gewöhnliche Halter das Fahrzeug für kurze Zeit freiwillig einem Dritten überlässt [...].“

BGE 129 III 410 E. 4 S. 414

Bedeutung des Verschuldens

Art. 43 OR (Bestimmung des Ersatzes)

¹ Art und Grösse des Ersatzes für den eingetretenen Schaden bestimmt der Richter, der hiebei sowohl die Umstände als die **Grösse des Verschuldens** zu würdigen hat.

Art. 44 OR (Herabsetzungsgründe)

¹ Hat der Geschädigte in die schädigende Handlung eingewilligt, oder haben **Umstände, für die er einstehen muss**, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt oder die Stellung des Ersatzpflichtigen sonst erschwert, so kann der Richter die Ersatzpflicht ermässigen oder gänzlich von ihr entbinden.

² Würde ein Ersatzpflichtiger, der den Schaden **weder absichtlich noch grobfahrlässig** verursacht hat, durch Leistung des Ersatzes in eine Notlage versetzt, so kann der Richter auch aus diesem Grunde die Ersatzpflicht ermässigen.

Halterhaftung

Art. 65 LFG (Schwarzfahrten)

Wer das Luftfahrzeug ohne Wissen und Willen des Halters benützt, ist zum Ersatz des verursachten Schadens verpflichtet. Der Halter haftet mit, aber nur bis zum Betrage der Sicherstellung, zu der er gemäss den **Artikeln 70 und 71** verpflichtet ist.

⇒ Art. 70 und 71 LFG: „Halter eines im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeugs“

Halterhaftung

Art. 66 LFG (Zusammenstoss)

Wird ein Schaden auf der Erde dadurch verursacht, dass zwei oder mehrere Luftfahrzeuge zusammenstossen, so sind die Halter dieser Luftfahrzeuge den geschädigten Dritten als **Solidarschuldner** ersatzpflichtig.

Halterhaftung

Art. 68 LFG (Verjährung)

¹ Die Ansprüche verjähren **in einem Jahr** nach dem Tage des Schadenfalles. Beweist der Geschädigte, dass er von dem Schaden oder dessen Umfang oder von der Person des Haftpflichtigen keine Kenntnis haben konnte, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist mit dem Tage, an dem er diese Kenntnis haben konnte.

² In allen Fällen verjährt der Anspruch mit dem Ablauf von **drei Jahren** seit dem Tage, an dem der Schaden verursacht worden ist.

Haftung für «Hilfspersonen»?

Art. 64 LFG (Die Haftpflicht gegenüber Drittpersonen)

¹ Für Schäden, die von einem **im Fluge befindlichen** Luftfahrzeug einer Person oder Sache auf der Erde zugefügt werden, **ist durch den Halter des Luftfahrzeuges Ersatz zu leisten**, sofern feststeht, dass der Schaden entstanden und vom Luftfahrzeug verursacht worden ist.

² Diese Bestimmung gilt auch für:

a. ...

b. Schäden, die durch **eine an Bord des Luftfahrzeuges befindliche Person** verursacht werden. Der Halter haftet jedoch nur bis zum Betrage der Sicherstellung, zu der er gemäss den Artikeln 70 und 71 verpflichtet ist, wenn diese Person nicht zur Besatzung gehört.

Haftung der «Hilfspersonen»?

Art. 70 LFG (Versicherungspflicht)

¹ Der Halter eines im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeugs muss gegen die Folgen seiner Haftpflicht als Luftfahrzeughalter versichert sein. Vorbehalten bleibt Artikel 71.

² Die Versicherung hat **auch die Haftpflicht der vom Halter mit der Führung des Luftfahrzeuges oder mit sonstigen Dienstleistungen an Bord betrauten Personen** zu decken für Schäden, die sie Dritten in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Dienste des Halters zufügen.

Haftung des «Lenkers»?

Art. 41 OR (unerlaubte Handlung)

¹ Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

² Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.

Regress unter Solidarschuldern

Art. 50 OR (Bei unerlaubter Handlung)

² Ob und in welchem Umfange die Beteiligten **Rückgriff** gegeneinander haben, wird **durch richterliches Ermessen** bestimmt.

Art. 51 OR (Bei verschiedenen Rechtsgründen)

¹ Haften mehrere Personen aus verschiedenen Rechtsgründen, sei es aus unerlaubter Handlung, aus Vertrag oder aus Gesetzesvorschrift dem Verletzten für denselben Schaden, so wird **die Bestimmung über den Rückgriff unter Personen**, die einen Schaden gemeinsam verschuldet haben, **entsprechend auf sie angewendet**.

² Dabei trägt in der Regel derjenige in erster Linie den Schaden, der ihn durch unerlaubte Handlung verschuldet hat, und in letzter Linie derjenige, der ohne eigene Schuld und ohne vertragliche Verpflichtung nach Gesetzesvorschrift haftbar ist.

Weitere Haftungsgrundlagen

- **Strassenverkehrsgesetz**
- **Produkthaftpflichtgesetz**
- **Kauf- und Werkvertrag**
- **Mietvertrag**

Konkurrenzen

Art. 69 LFG (Vorbehalt des Vertragsrechtes)

Die Bestimmungen dieses Titels gelten nicht für Schäden auf der Erde, deren Ersatz sich nach einem Vertrag bestimmt, der zwischen dem Geschädigten und dem gemäss diesem Gesetz Ersatzpflichtigen abgeschlossen ist..

⇒ „... Allerdings ist entgegen dem Wortlaut von Art. 69 LFG und entsprechend der neueren Lehre davon auszugehen, dass zwischen vertraglicher Haftung und Gefährdungshaftung Anspruchskonkurrenz besteht.“

W. Hänsenberger, Wenn Drohnen vom Himmel fallen – luftrechtliche Haftungsfragen Personen- und Sachschäden Dritter durch selbständig fliegende zivile Kleindrohnen, AJP 2/2017, S. 169 (Verweis auf W. Fellmann)